



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 52/2019

27. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen vom 9. Dezember 2019	1839
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 10. Dezember 2019	1840

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft Allgemeinverfügung zum Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 10. Dezember 2019	1841
---	------

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Ersatzneubau Brücke Wiesenstraße“ im Rahmen des Vorhabens „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Flöha in Olbernhau“ Gz.: C46-0522/144 vom 11. Dezember 2019	1851
--	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden Gz.: 20-2217/7/2 vom 6. Dezember 2019	1852
--	------

17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden	1853
--	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der ersten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wilde Sau vom 29. September 2015 Gz.: 20-2217/14/2 vom 6. Dezember 2019	1854
--	------

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29. September 2015	1855
---	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Dr. Frank und Andrea Schlegel-Stiftung Gz.: 20-2245/623 vom 10. Dezember 2019	1856
---	------

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Aufhebung der Gertrud-Caspari-Familienstiftung Gz.: 20-2245/346/2 vom 9. Dezember 2019	1856
---	------

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 6. Dezember 2019	1857
--	------

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 5. Dezember 2019	1858
--	------

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses gemäß § 79 BBiG vom 9. Dezember 2019	1859
---	------

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ vom 28. November 2019	1862
---	------

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbands „Kamenz“	1863
--	------

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ vom 28. November 2019	1864
---	------

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“	1865
---	------

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster vom 29. November 2019	1866	Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Niederwürschnitz durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	1884
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster	1867	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadt Sayda zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf vom 3. Dezember 2019	1886
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Gemeinde Auerbach über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung vom 4. Dezember 2019	1868	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Neuhausen zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf vom 4. Dezember 2019	1887
Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Auerbach durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	1869	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Weißenborn/Erzgebirge zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf vom 5. Dezember 2019.....	1888
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Gemeinde Burkhardtsdorf über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung vom 4. Dezember 2019	1871	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Oberschöna zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf vom 5. Dezember 2019	1889
Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Burkhardtsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	1872	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadt Glashütte zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf vom 6. Dezember 2019	1890
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Gemeinde Gornsdorf über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung vom 4. Dezember 2019	1874	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Lichtenberg/Erzgebirge zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf vom 6. Dezember 2019.....	1891
Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Gornsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	1875	Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf vom 6. Dezember 2019.....	1892
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Gemeinde Hohndorf über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung vom 4. Dezember 2019	1877	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Gemeinde Mockrehna im Rahmen der Aufnahme in den Standesamtsbezirk Torgau und dessen Finanzierung vom 12. Dezember 2019	1893
Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Hohndorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	1878	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Gemeinde Mockrehna im Rahmen der Aufnahme in den Standesamtsbezirk Torgau und dessen Finanzierung	1894
Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Gemeinde Niederwürschnitz über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung vom 4. Dezember 2019	1883		

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen

Vom 9. Dezember 2019

I.

In Ziffer VI Nummer 1 der Richtlinie Digitale Offensive Sachsen vom 18. September 2018 (SächsABl. S. 1211) werden die Wörter „Ziffer IV, die mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt“ durch die Wörter „Ziffer IV, die mit Außerkrafttreten der Richtlinie ‚Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland‘

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur außer Kraft tritt“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am 27. Dezember 2019 in Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben
kommunaler Baulastträger**

Vom 10. Dezember 2019

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 9. Dezember 2015 (SächsAbI. S. 1777), die zuletzt durch die Richtlinie vom 20. Juli 2018 (SächsAbI. S. 1026) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil B wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Teil C wird die Angabe zu Teil B.
 - c) Die Angabe zu „Anlage 1a“ wird durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - d) Die Angaben zu den Anlagen 1b und 7 werden gestrichen.
2. Teil A Ziffer I Nummer 5 wird aufgehoben.
3. Im Teil A Ziffer II Nummer 3 Buchstabe a Satz 2 wird die Angabe „Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
4. Teil A Ziffer VI Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Satz 2 wird aufgehoben.
5. Im Teil A Ziffer VI Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „1,5“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
6. Teil A Ziffer VI Nummer 3 wird aufgehoben.
7. Teil A Ziffer VI Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird das Wort „zurückgenommen“ durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.
8. Im Teil A Ziffer VI Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
9. Teil B wird aufgehoben.

10. Teil C wird Teil B.

11. Die Anlage 1a wird die Anlage 1.
12. In der Anlage 1 Nummer 4 werden die Sätze 1 bis 4 aufgehoben.
13. Anlage 1b wird aufgehoben.
14. In der Anlage 2 Ziffer I Nummer 5 wird die Angabe „1,5“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
15. In der Anlage 2 Ziffer I Nummer 6 werden die Buchstaben b und c aufgehoben und die Buchstaben d bis f werden die Buchstaben b bis d.
16. In der Anlage 2 Ziffer II wird der Buchstabe a aufgehoben und die Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.
17. In der Anlage 4 wird die Angabe „Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
18. In der Anlage 6 Ziffer I Nummer 7 wird die Angabe „Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
19. Anlage 7 wird aufgehoben.

II.

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossenen Förderverfahren nach Teil B der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 9. Dezember 2015 (SächsAbI. S. 1777), die zuletzt durch die Richtlinie vom 20. Juli 2018 (SächsAbI. S. 1026) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 402), findet weiterhin die Richtlinie in der Fassung vom 31. Dezember 2019 Anwendung.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
In Vertretung
Dr. Hartmut Mangold
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft Allgemeinverfügung zum Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes

Vom 10. Dezember 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Wasserbehörde nach § 109 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen folgende Allgemeinverfügung zum Vollzug des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist:

1. Der Freistaat Sachsen verzichtet hiermit vollumfänglich auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes für alle Rechtsgeschäfte, die im Zeitraum zwischen 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2020 (jeweils einschließlich) beurkundet worden sind. Vom Verzicht ausgenommen sind Grundstücke, die in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis (Positivliste) aufgeführt sind. Für nicht in der Positivliste aufgeführte Grundstücke wird kein Einzelnegativattest erteilt.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
3. Die Ausübung des Vorkaufsrechts obliegt ab dem 1. Januar 2020 dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement. Anfragen zum Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes sind für die in der Positivliste aufgeführten Grundstücke in allen Fällen an den

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien-
und Baumanagement
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

zu adressieren.

4. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann vom 2. Januar 2020 bis zum 3. Februar 2020 während

der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Dienstgebäude des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, Raum 189 eingesehen werden. Die vorherige Vereinbarung eines Termins wird empfohlen (Telefon: 0351 564-24001; E-Mail: Abteilung4-SMUL@smul.sachsen.de).

5. Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung ist auch auf der Internetseite des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft unter www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/17765.htm einsehbar.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Örtlich zuständig ist das sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt:

Bezirk Chemnitz: Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
Bezirk Leipzig: Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastraße 40, 04179 Leipzig,
Bezirk Dresden: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Osterstraße 4, 01099 Dresden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Ulrich Kraus
Abteilungsleiter

Anlage

Positivliste des Freistaates Sachsen zu § 99a WHG
gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Hinweis: Die folgende Liste ist jeweils alphabetisch nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, Gemeinden, Gemarkungen geordnet.

Stadt Chemnitz	
Gemarkung	Flurstücke
Draisdorf	55/1, 55/2, 55/3, 56, 61
Grüna	649/8, 649/9, 649/10, 649/11, 650/9, 651/9, 653/6, 653/7, 654, 655/2, 657/4, 661/6, 661/7, 663, 667/6
Harthau	2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7, 9/2, 19/4, 21/1, 22/1, 23, 24/2, 55, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 61/1, 84/1, 85/1, 86/3, 86/4, 88/2, 89/1, 90/1, 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 110, 115, 119/1, 119/2, 122, 123/2, 123/3, 124/1, 125/1, 147, 162/1, 163/1, 164, 186/1, 187/2, 187/b, 188/1, 189/2, 289/1, 296/1, 297/17
Klaffenbach	1/4, 1/5, 1/6, 2/5, 4/5, 4/6, 270/3, 270/4, 272/1, 273/1, 274/1, 275/1, 276/1, 277/3, 277/4, 278/3, 278/5, 279/1, 280/2, 280/a, 281/12, 282/1, 296/5, 298/1, 312/2, 312/3, 338, 341/1, 343/1, 415/1, 417/7, 418/1, 424/11, 424/14, 425/5, 425/8, 425/9, 426/1, 431/6, 432/1, 433/1, 434/4, 463/2, 464/5, 464/6, 466/1, 468/1, 469/1, 470/7, 471/1, 472/1, 473/1, 474/1
Mittelbach	184/4, 187, 187/1, 187/3, 189, 190, 191, 192
Reichenbrand	427/a

Stadt Dresden	
Gemarkung	Flurstücke
Bühlau	271/b, 272/2, 272/5, 273/a, 273/d, 274/2
Cunnersdorf	79
Dresden-Neustadt	431, 431/b, 432/4, 433/e, 433/f, 434, 436, 436/2, 436/4, 436/6, 436/c, 436/h, 437/c, 440
Eschdorf	302, 309, 318, 797/3
Gruna	34/2
Hosterwitz	73/1, 74/2
Kaditz	88/1, 88/3, 1500/52
Kaitz	224/4
Langebrück	115, 119, 121, 123
Laubegast	234
Lausa	64, 844/1, 845
Leuben	74/1, 74/2, 75/2, 80
Leubnitz-Neuostra	249/5
Malschendorf	200/1, 202/1
Mockritz	27/3
Niedersedlitz	112/3, 112/4, 112/5
Niederwartha	8/3, 50/7
Omsewitz	244/1
Schönborn	12/1, 12/3, 14/22, 14/23, 14/24, 45/2, 48, 50/a, 50/b, 50/c, 50/e, 51/3, 51/5, 51/6, 52/1, 52/2, 55/3, 56, 58/2, 163, 168/1, 168/2, 277/1, 280, 285, 295
Schönenfeld	278
Schullwitz	37/c
Seidnitz	398/19, 398/31, 398/47
Weißig	117/6, 120, 302/1, 304/1, 308/4, 311/3, 317/5, 320/1, 322/1, 363, 616/1, 616/2, 619/3, 619/4, 639/1, 653/1, 657/24

Stadt Leipzig	
Gemarkung	Flurstücke
Burghausen	61, 62, 63, 402, 403, 405, 407, 409, 415, 417, 419, 421, 423, 425, 431, 433, 434, 440, 441
Döllitz	179, 180
Dösen	28/b, 28/h, 36/3, 37/1, 41/21, 46, 58
Großwiederitzsch	10, 10/a, 45/9, 73, 73/18, 73/19, 73/20, 73/c, 73/f, 73/g
Gundorf	175, 176, 276, 278, 316, 316/b, 317, 317/b, 334, 335
Holzhausen	253, 253/c, 253/d, 254/1, 254/2, 255/1, 255/2, 257, 262, 283, 288, 889
Kleinwiederitzsch	56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 63, 63/b, 64/6, 64/g

Lindenthal	237, 238, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 265, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309
Probstheida	150/4, 496
Zuckelhausen	193/18, 454, 455
Zweinaundorf	1/4, 1/6, 1/7, 4, 64/1, 87/2, 431, 434, 436, 437, 439

Landkreis Bautzen	
Gemeinde Crostwitz	
Gemarkung	Flurstücke
Crostwitz	75, 77/1, 107, 365, 368/2, 370, 371, 372
Nucknitz	256
Gemeinde Cunewalde	
Gemarkung	Flurstücke
Niedercunewalde	864/5, 865, 866
Gemeinde Demitz-Thumitz	
Gemarkung	Flurstücke
Pohla	10/a, 14/2, 14/4, 14/5, 14/b, 15/4, 15/b, 15/c, 15/f, 15/g, 16/3, 24/1, 25/3, 33/3, 33/5, 33/8, 33/11, 34/a, 35, 54/7, 83/a, 104, 133, 168/a, 414/2, 414/8, 414/9, 414/11, 417, 455/3, 457/3, 651/3
Wölkau	18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 204/2, 204/3, 204/4, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 220/3, 234/1, 234/2
Gemeinde Doberschau-Gaußig	
Gemarkung	Flurstücke
Cossern	14/8, 14/10, 26
Preuschwitz	18/1, 18/5, 18/6, 133
Gemeinde Elsterheide	
Gemarkung	Flurstücke
Neuwiese Flur 7	425/16, 433/5
Gemeinde Malschwitz	
Gemarkung	Flurstücke
Kleinbautzen	44, 64, 65, 219/a, 221/2, 258, 442
Preititz	46/7, 50/3, 55, 60/1, 62/3, 64, 65, 66, 69, 70, 71/1, 71/2, 73/1, 73/2, 73/3, 75, 76, 81, 90, 91, 147/1, 147/2, 147/3, 147/4, 154, 162, 164/1, 164/2, 165, 166/5, 168/1, 168/2, 169, 171/1, 173, 174/1, 175/2, 197, 198/3, 200, 203/1, 209/1, 484, 490, 498/b, 528
Gemeinde Neukirch	
Gemarkung	Flurstücke
Gottschdorf	457, 463, 465, 467
Gemeinde Neukirch/Lausitz	
Gemarkung	Flurstück
Oberneukirch	1863/d

Erzgebirgskreis	
Stadt Aue-Bad Schlema	
Gemarkung	Flurstücke
Aue	36/a, 38, 39, 41/3, 47, 48, 48/b, 50, 51, 56/1, 83/1, 95/1, 95/3, 137/1, 137/3, 138/1, 139/3, 953, 957/9, 958/1, 958/2, 993/13, 1283/10, 1309/6, 1372/1, 1373, 1374, 1376/1, 1377, 1381, 1384, 1386, 1387, 1388, 1389, 1390, 1397/d
Stadt Ehrenfriedersdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Ehrenfriedersdorf	393/a, 394/22, 446/1, 454/4, 454/5, 491, 492, 520/a, 951
Stadt Eibenstock	
Gemarkung	Flurstücke
Wildenthal	107/1, 109, 137/4
Gemeinde Jahnisdorf/Erzgeb.	
Gemarkung	Flurstücke
Leukersdorf	256, 272, 273, 320/3, 328, 336, 824/7, 842/1
Stadt Jöhstadt	
Gemarkung	Flurstück
Steinbach	271/6

Stadt Lauter-Bernsbach	
Gemarkung	Flurstück
Lauter	1155
Stadt Marienberg	
Gemarkung	Flurstücke
Marienberg	1092/2, 1136/3, 1137, 1143/28, 1143/c, 1146/5, 1658/5
Rübenau	304/2, 375/3, 375/4
Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	
Gemarkung	Flurstücke
Adorf	36/5, 36/10, 36/11, 36/e, 41/1, 41/2, 41/3, 41/e, 42/2, 475
Neukirchen	511/4, 997/3
Stadt Olbernhau	
Gemarkung	Flurstücke
Olbernhau	50/22, 58, 59/5, 59/6, 60/7, 69/7, 69/8, 69/10, 69/11, 78/1, 79/2, 79/a, 96, 97, 98/1, 100/3, 101/1, 101/2, 237/4, 238/5, 239, 240/1, 246/a, 247, 248, 296, 297, 298, 299, 300, 300/a, 301, 301/a, 302, 305, 306, 314/1, 314/2, 330, 331, 332, 333, 333/a, 333/b, 342/8, 345, 345/3, 346/1, 346/2, 346/6, 347, 349, 350/4, 350/d, 363, 364, 364/a, 365, 370/1, 370/3, 370/4, 373/1, 373/3, 373/a, 374, 375, 376, 381/1, 381/2, 382, 383/4, 383/a, 383/c, 388/38, 388/42, 400/28, 400/29, 401/15, 420/9, 420/11, 481, 482, 483/1, 486/2, 490/1, 491/4, 491/5, 493/4, 500, 505, 506, 513, 556, 557, 558, 562, 563, 563/a, 565, 566, 567/3, 569/1, 571/3, 579, 582, 584/1, 584/2, 584/e, 724/4, 724/5, 724/6, 724/7, 724/8, 724/9, 724/10, 724/11, 724/12, 725/1, 725/2, 726/5, 726/6, 726/7, 1063/3, 1096/14, 1096/15, 1096/16, 1096/17, 1096/18, 1096/19, 1097, 1102/4, 1103, 1122/9, 1129/l, 1129/p, 1129/q, 1129/r, 1129/s, 1129/t, 1180
Stadt Pockau-Lengefeld	
Gemarkung	Flurstücke
Pockau	9, 16, 17/b, 17/c, 18, 18/a, 26, 29, 30/1, 30/2, 32, 32/a, 33, 33/a, 40/1, 40/d, 41/a, 42, 46, 47, 48, 55/21, 57/10, 71, 72, 78/1, 79/2, 80, 83, 86, 88/c, 90, 91/2, 109/4, 111/3, 112, 115/4, 116/1, 121, 149, 188/4, 188/5, 189, 193/12, 369, 456, 461/6, 461/10, 461/13, 518/a, 578/3, 578/4, 580/21, 633/6, 633/7, 633/14, 633/28, 633/e, 633/l, 652/23, 659
Gemeinde Raschau-Markersbach	
Gemarkung	Flurstücke
Raschau	355/7, 355/16, 357/9, 357/11, 358/6, 358/10, 358/11, 358/12
Stadt Schlettau	
Gemarkung	Flurstücke
Schlettau	334/1, 334/2, 334/3, 334/4
Gemeinde Schönheide	
Gemarkung	Flurstücke
Schönheide	748/16, 748/18, 748/21, 772/1, 772/3, 772/a, 774, 780/11, 780/13, 780/14, 781/3, 781/5, 782/1, 785/1, 796, 797, 799, 800, 801, 802, 803/1, 803/3, 803/8, 837/3, 838, 1205/1, 1211/1, 1240, 2859, 2860, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2907
Stadt Schwarzenberg/Erzgeb.	
Gemarkung	Flurstücke
Grünstädtel	51/4, 51/5, 51/8, 51/9, 51/a, 51/e, 51/f, 51/h, 51/m, 51/n, 352/2, 353/4, 353/6, 353/7, 353/8, 370/8
Neuwelt	163/4
Schwarzenberg	181/2, 196/2, 196/4, 196/5, 211, 401/2, 403, 414, 658, 661, 662/6, 711, 712, 1150/17, 1150/18, 1150/19, 1150/25, 1150/26, 1150/27, 1150/29, 1150/44, 1154/32, 1154/36, 1154/43, 1154/44, 1154/45, 1154/49, 1154/50, 1157, 1158, 1159/1, 1159/3, 1159/4, 1159/5, 1271/2, 1271/3, 1272/6, 1275/3, 1275/4, 1276, 1277, 1278/1, 1278/5, 1278/6, 1278/7, 1278/9, 1278/10, 1278/11, 1278/12, 1278/d, 1278/e, 1298/2, 1298/6
Stadt Thalheim/Erzgeb.	
Gemarkung	Flurstücke
Thalheim	15/d, 186, 188
Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	
Gemarkung	Flurstücke
Wiesa	115, 159/2, 159/4
Stadt Thum	
Gemarkung	Flurstück
Thum	708

Landkreis Görlitz	
Gemeinde Beiersdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Beiersdorf	692/3, 694/a
Stadt Bernstadt a. d. Eigen	
Gemarkung	Flurstücke
Kemnitz	470/1, 647/1, 647/2, 647/4, 650, 691
Gemeinde Leutersdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Oberleutersdorf	91/1, 117, 382/1, 383/8
Spitzkunnersdorf	208, 397/11, 480/4, 486/4, 486/5, 487
Gemeinde Oppach	
Gemarkung	Flurstücke
Oppach	62, 68/b, 68/c, 642/5
Stadt Reichenbach/O.L.	
Gemarkung	Flurstücke
Sohland	3/1, 17, 234
Gemeinde Schönbach	
Gemarkung	Flurstücke
Schönbach	241, 245, 1283, 1297, 1373
Stadt Zittau	
Gemarkung	Flurstücke
Hirschfelde	125/6, 511/4, 511/5, 514, 541/28, 541/29, 541/31, 541/32, 549/9, 550, 552/3, 557/25, 557/26, 557/30, 562/1, 562/2

Landkreis Leipzig	
Gemeinde Belgershain	
Gemarkung	Flurstücke
Köhra	95, 101, 103, 106/1, 107, 138, 139/1, 146, 147/1, 148/1, 150/9, 155/4, 156
Stadt Colditz	
Gemarkung	Flurstücke
Möseln	54/2, 54/3, 54/4, 55
Stadt Markkleeberg	
Gemarkung	Flurstücke
Auenhain	19/3, 19/5, 20/29
Gautzsch	156
Großstädteln	136/21, 136/22, 136/26, 136/29, 136/30, 136/31, 136/33, 136/37, 136/50, 136/54, 136/62, 136/63, 146/6, 146/7, 146/10, 146/21, 146/26, 146/27, 156/2, 158/3, 161/10, 164/3
Oetzsch	23/16, 23/17, 23/26, 30/30, 30/38, 30/41, 30/45, 30/46, 30/49, 30/50, 30/51, 30/52, 30/53, 30/54, 30/55, 30/56, 30/57, 30/60
Prödel	73
Zöbigker	62/2

Landkreis Meißen	
Stadt Coswig	
Gemarkung	Flurstücke
Brockwitz	431/13
Coswig/Sa.	283, 284
Kötitz	108/1, 108/2, 109
Stadt Gröditz	
Gemarkung	Flurstücke
Gröditz	475, 478/1, 482/1, 490/1, 517/2, 759, 761, 763
Reppis	138/3
Stadt Großenhain	
Gemarkung	Flurstücke
Großraschütz	342/6
Kleinraschütz	8/7, 9/a, 10/3, 10/4
Walda	95/23
Wildenhain	110, 120

Gemeinde Moritzburg	
Gemarkung	Flurstücke
Eisenberg	173, 175, 177, 177/1, 179, 180
Stadt Radebeul	
Gemarkung	Flurstücke
Kötzschenbroda	217, 219, 222, 224, 228/3, 228/4, 230/1, 232, 234, 236, 238, 240, 243/3, 248, 249, 251, 253, 256, 257, 259/2, 261, 264, 371/1, 371/2, 372/2, 401, 469, 477, 480, 530, 556, 571/1, 582, 583, 584, 585, 588, 589, 591, 592, 593, 596, 602, 613, 624, 631, 724, 738, 893/4, 899
Stadt Radeburg	
Gemarkung	Flurstücke
Berbisdorf	343/b, 343/c, 344, 345/1, 345/b, 348/t, 348/u, 621/w, 625, 626, 627, 628
Radeburg	1136/c, 1140/a
Gemeinde Röderau	
Gemarkung	Flurstücke
Frauenhain	2211/1, 2212/1, 2213/1, 2214/1, 2215/1, 2222/1, 2230/5
Stadt Strehla	
Gemarkung	Flurstücke
Paußnitz	alle Flurstücke
Strehla	870, 876/8, 964, 970/c, 971/a
Gemeinde Zeithain	
Gemarkung	Flurstücke
Gohlis	484, 485, 486
Röderau	363, 365, 376, 395, 405, 411, 426, 432, 475/4, 475/5
Zschepa	85, 457

Landkreis Mittelsachsen	
Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Oberbobritzsch	519/3, 529/1, 529/2, 529/4, 533, 542/11, 544/1, 1404, 1405, 1407, 1412, 1413, 1414, 1417
Gemeinde Dorfchemnitz	
Gemarkung	Flurstücke
Dorfchemnitz	883/g, 884, 894, 946, 950, 955, 958, 959, 960, 961, 965, 966, 969, 970, 971, 975, 976, 977, 978, 979, 982, 1001, 1002, 1007, 1008, 1011, 1016, 1017, 1027, 1028, 1029, 1029/a, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1044, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1055, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334
Stadt Flöha	
Gemarkung	Flurstücke
Flöha	177/19, 177/22, 177/53, 177/55, 177/57, 339/3, 341/3, 341/5, 549/3, 549/4, 562/2, 562/3, 601/42
Gückelsberg	5/14
Stadt Freiberg	
Gemarkung	Flurstücke
Freiberg	4071/3, 4078/3, 4146, 4152, 4154, 4156/1, 4156/2, 4158, 4159/1, 4162, 4167/1, 4167/2, 4167/3, 4168, 4170/4, 4172, 4173, 4175, 4176, 4177, 4178
Stadt Großschirma	
Gemarkung	Flurstücke
Großschirma	1094/1
Rothenfurth	75/3, 75/4, 76/4, 76/5
Gemeinde Hartmannsdorf	
Gemarkung	Flurstück
Hartmannsdorf	323
Gemeinde Mühlau	
Gemarkung	Flurstück
Mühlau	161
Gemeinde Mulda/Sa.	
Gemarkung	Flurstücke
Mulda	377, 429, 430, 466, 601, 620, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716/a, 716/b, 717, 718, 777, 778, 782/1, 787, 792, 793
Zethau	153/1, 420, 423/7, 427, 442/1, 442/a, 451, 452/b, 459, 460, 462, 470, 471, 473, 476, 480/a, 1263, 1282, 1284, 1285, 1286, 1287

Gemeinde Niederwiesa	
Gemarkung	Flurstücke
Braunsdorf	25/5, 25/6, 26/1, 28/1, 34/1, 34/3, 34/a, 37, 158/a, 162/b, 169/a, 169/c, 170
Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle	
Gemarkung	Flurstücke
Clausnitz	777, 777/1
Gemeinde Rossau	
Gemarkung	Flurstück
Niederrossau	431/1

Landkreis Nordsachsen	
Gemeinde Beilrode	
Gemarkung	Flurstücke
Dautzschen Flur 1	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 3	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 4	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 5	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 7	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 8	alle Flurstücke
Dautzschen Flur 10	alle Flurstücke
Großtreben Flur 9	alle Flurstücke
Großtreben Flur 10	alle Flurstücke
Großtreben Flur 11	alle Flurstücke
Großtreben Flur 12	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 1	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 2	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 3	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 4	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 5	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 6	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 7	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 8	alle Flurstücke
Rosenfeld Flur 9	alle Flurstücke
Stadt Belgern-Schildau	
Gemarkung	Flurstücke
Wohlau Flur 6	alle Flurstücke
Wohlau Flur 7	alle Flurstücke
Wohlau Flur 8	alle Flurstücke
Wohlau Flur 9	alle Flurstücke
Gemeinde Cavertitz	
Gemarkung	Flurstücke
Schirmenitz	alle Flurstücke
Treptitz	alle Flurstücke
Stadt Dommitzsch	
Gemarkung	Flurstücke
Dommitzsch Flur 11	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 12	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 13	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 14	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 15	alle Flurstücke
Dommitzsch Flur 16	alle Flurstücke
Gemeinde Elsnig	
Gemarkung	Flurstücke
Drebligar Flur 1	alle Flurstücke
Drebligar Flur 2	alle Flurstücke
Drebligar Flur 3	alle Flurstücke
Drebligar Flur 4	alle Flurstücke
Drebligar Flur 8	alle Flurstücke
Drebligar Flur 9	alle Flurstücke

Drebligar Flur 10	alle Flurstücke
Stadt Taucha	
Gemarkung	Flurstücke
Sehlis	9/8, 10, 10/a, 11, 12/1, 19/1, 21, 23, 24/1, 24/2, 24/a, 25, 26/1, 26/2, 27, 105, 107, 225
Gemeinde Wiedemar	
Gemarkung	Flurstücke
Wiedemar Flur 3	34/20, 39, 43/1, 64, 101/3
Wiedemar Flur 5	7/3, 7/5, 18, 19, 20, 21, 22
Wiesenena Flur 2	9/2
Wiesenena Flur 4	9/2, 45, 70/1, 71, 74/1, 181/50
Wiesenena Flur 7	3/3, 6/4
Wiesenena Flur 11	4/2

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	
Stadt Dippoldiswalde	
Gemarkung	Flurstücke
Niederpöbel	167, 169
Obercarsdorf	1/1, 1/2, 129, 134/3
Ulberndorf	1/g, 13, 19/5, 22/1
Gemeinde Dohma	
Gemarkung	Flurstücke
Großcotta	60/1, 60/d, 363, 1100
Stadt Dohna	
Gemarkung	Flurstücke
Dohna	281/1, 281/2
Gamig	1/21, 1/22
Krebs	17/1, 134, 136/1, 136/2, 140/1, 207/12, 207/14
Meusegast	222/3, 222/5, 250/1, 252/1, 253, 283/c, 284/1, 285/4
Gemeinde Klingenberg	
Gemarkung	Flurstücke
Friedersdorf	275/1, 281, 283/4, 283/5, 283/6, 283/7, 283/8, 283/9, 283/10, 283/11, 283/12, 283/13, 283/14, 283/15, 283/16, 283/17, 283/18, 283/19, 283/20, 283/21, 293, 295, 297/a, 297/b, 297/d, 300/b, 301, 303, 307, 767, 775, 778, 786, 798, 800, 808, 810, 814, 824, 849, 849/d, 849/f, 849/h, 849/i, 849/k, 849/l, 857/1, 866, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 875, 876, 880, 881, 882, 883, 890, 892, 893, 894, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906
Gemeinde Kreischa	
Gemarkung	Flurstücke
Brösgen	25, 26, 31, 36, 39, 59, 60, 62, 66, 72, 79, 89
Gombsen	449/1
Kautzsch	44/a, 46, 48, 49, 51, 56/b, 57, 68, 69, 70, 71, 72/1, 73/7, 76/1, 77/1, 81/1, 114, 126/1, 126/2
Kleba	21, 24/4, 24/5, 27/1, 27/2, 28, 29, 31/1, 33, 35/1, 35/2, 37, 38, 94/1, 101, 104, 108, 110, 116, 119, 120/2
Kleincarsdorf	40/10, 40/11, 40/b, 40/c, 42, 42/1, 43, 44, 44/a, 45, 46, 48, 54, 54/a, 54/b, 54/c, 55, 55/e, 58, 65/a, 66, 70, 71, 73/1, 74, 77/1, 77/11, 80, 96/3, 130/2, 132, 134, 135, 137
Lungkwitz	99/9, 118, 126/1, 126/3, 126/5, 127/1, 127/2, 130, 131/1, 276, 281/2, 313, 314, 374, 375, 376, 379/3, 379/4, 392, 393, 396, 398, 399, 400, 438, 439, 440
Mittelkreischa	50/c, 52/3, 54, 55, 62, 64/1, 72/2, 73/2, 84/2, 84/7, 84/12, 84/13, 84/14, 125/a
Niederkreischa	104/2, 109/1, 117, 119, 122, 124, 125/2, 125/b, 126, 127/3, 132/12, 132/20, 132/38, 133/3, 168, 170/1, 170/2, 176, 177, 178, 180, 180/a, 180/b, 182, 194/1, 207/2, 208/1, 211/1, 222/1, 237/4, 322, 355, 356, 357, 358, 359, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 392
Theisewitz	5/1, 9/3, 10/1, 10/2, 14/2, 14/3, 16, 23/2, 27/2, 30, 31
Wittgensdorf	27/1, 34, 36/1, 38/1, 39/1, 88/1, 130, 150/1, 152/2, 152/3, 155
Zscheckwitz	6/1, 12/1, 16/1, 25, 29, 39, 41/1
Gemeinde Lohmen	
Gemarkung	Flurstücke
Lohmen	247, 248/1, 250/4, 250/6, 250/7, 264/b, 264/c, 401/34, 485/1, 499/d, 500/3, 500/4, 504, 505/1, 510/1, 511/9, 512/3, 513/4, 568/h, 568/i, 574/a, 574/b, 574/e, 574/f, 574/m, 574/o, 574/p, 574/q, 574/r, 574/s, 575/b, 575/f, 575/g, 575/h, 575/i, 575/m, 575/n, 575/p, 575/q, 587
Stadt Neustadt in Sachsen	
Gemarkung	Flurstücke
Berthelsdorf	552, 555/a, 555/b

Langburkersdorf	906/1, 934, 935
Neustadt	576/53, 577/1, 578/3, 589, 727, 728, 730, 735, 736/1, 736/a, 740/2, 740/3, 741/3, 800, 806, 814, 815/1, 815/3
Polenz	408/f, 408/g, 410, 410/a, 1014/3, 1014/5, 1015/1
Stadt Rabenau	
Gemarkung	Flurstücke
Großoelsa	356/1, 384/8
Gemeinde Rathen	
Gemarkung	Flurstück
Niederrathen	6/c
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	
Gemarkung	Flurstücke
Rosenthal	458/1, 458/b, 460/2
Stadt Wehlen	
Gemarkung	Flurstücke
Dorf Wehlen	67/4, 423/1, 429/1, 430/1, 435/1, 437, 439, 441/1, 444/1, 448, 448/a, 474, 478/a, 478/b, 478/c, 479/a, 483/a, 490/a, 495/a
Stadt Stolpen	
Gemarkung	Flurstücke
Langenwolmsdorf	74/a, 207, 212/3, 215/3, 301, 302/a, 501, 502, 516, 537, 541, 547, 548/5, 548/7, 868, 886, 1176, 1206, 1221, 1523/2, 1523/3, 1593/29
Stadt Wilsdruff	
Gemarkung	Flurstücke
Grumbach	142/2, 143/5, 144, 145/4, 145/6, 145/7, 145/8, 146/22, 148, 151/3, 152, 153, 174/2, 332/4, 495, 497, 501, 502, 508, 511, 518, 519, 531, 1326, 1347/1, 1351, 1352/1, 1353, 1353/a, 1385, 1388/1, 1513/2, 1513/3, 1513/4, 1513/6, 1770/1, 1770/2
Wilsdruff	485, 486/2, 496/9, 898, 899/1, 899/2, 911, 912, 915, 996, 998, 999, 1000, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1009, 1010, 1011, 1015

Vogtlandkreis	
Stadt Netzschkau	
Gemarkung	Flurstücke
Netzschkau	415/7, 415/8, 415/29, 415/32, 415/h, 416/2, 545/7, 545/17, 603/10, 603/12, 603/13
Stadt Reichenbach im Vogtland	
Gemarkung	Flurstücke
Mylau	450/b, 453/2, 453/7, 453/8, 454, 456/1, 463/5, 682/c, 691, 692/3, 723/44

Landkreis Zwickau	
Gemeinde Bernsdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Bernsdorf	953, 954, 955
Rüsdorf	91
Gemeinde Callenberg	
Gemarkung	Flurstücke
Langenchursdorf	1053/6, 1069/1
Meinsdorf	77/2, 77/3, 77/a
Gemeinde Dennheritz	
Gemarkung	Flurstücke
Niederschindmaas	269, 270, 273
Gemeinde Gersdorf	
Gemarkung	Flurstücke
Gersdorf	177/6, 179/2, 179/15, 446/2, 446/4, 448/3, 448/4, 449, 450, 452, 454, 455, 456
Stadt Glauchau	
Gemarkung	Flurstücke
Gesau	195/5
Höckendorf	163/1, 165/1, 166/1
Jerisau	277/3, 277/11, 277/12, 309/4, 317/3, 318/1
Niederlungwitz	14/d, 38/f, 38/m, 38/n, 60/1, 72, 73/1, 73/2, 73/3, 74/1, 74/2, 74/3, 74/6, 74/7, 85/1, 90/1, 98/2, 101/1, 194/3, 197/2, 200/3, 200/4, 601/1, 642/2, 646/5, 658/3, 686/b, 688/3, 790/1, 790/6, 790/7, 790/8, 912/45, 912/46, 912/i, 929/2, 930/2
Reinholdshain	126/a, 443/8, 469/2, 469/3, 486/2

Wernsdorf	737, 783, 784, 786, 788, 789, 790, 793, 794, 795, 796, 798
Gemeinde Langenbernsdorf	
Gemarkung	Flurstück
Langenbernsdorf	93/7
Stadt Lichtenstein/Sa.	
Gemarkung	Flurstücke
Lichtenstein	1124, 1128/1, 1128/a, 1133, 1138/1, 1143, 1460
Stadt Limbach-Oberfrohna	
Gemarkung	Flurstücke
Bräunsdorf	1/56, 2/b, 2/c, 3, 3/b, 3/d, 4/a, 4/g, 7/2, 7/3, 7/g, 13/a, 19/5, 20/2, 20/6, 34, 35, 38, 38/a, 38/b, 39, 39/a, 40, 101/2, 103, 117, 118, 125/a, 126, 134/1, 136/1, 142, 142/1, 144/a, 144/d, 150/1, 168, 169, 170, 187/1, 188/c, 207/6, 207/7, 208/4, 627/2
Herrnsdorf	4/a, 13/1, 13/2, 23/2, 24/1, 24/2, 25/a, 25/b, 29/a, 52, 55, 131/2
Kändler	21/1, 32/7, 215/1, 216/7, 216/8, 403/3, 403/6, 405, 406/1, 413/7, 414, 415, 416, 417, 442/1, 443/1, 443/2, 488/4, 489
Pleißa	24/1, 26, 29, 33, 34, 37, 38/8, 39/39, 78, 79, 83, 90/1, 92, 93/1, 94/1, 97/2, 97/4, 97/6, 97/7, 97/9, 97/12, 97/14, 97/15, 132/2, 138, 154, 155, 174, 177/2, 185, 185/2, 188/1, 188/2, 197, 203, 243/1, 243/3, 251/2, 262, 264/2, 270, 272/1, 355/1, 356, 357/1, 358/4, 358/5, 373, 377/1, 377/6, 377/7, 378/2, 378/3, 378/10, 378/11, 378/a, 380, 518, 523, 524, 526/5, 529/5, 529/6, 529/8, 529/9, 529/11, 529/a
Stadt Meerane	
Gemarkung	Flurstücke
Meerane	121, 476/5, 556/4, 698, 2196, 2200, 2202, 2210, 2211, 2214/1, 2216/1, 2219/1, 2219/3, 2219/4, 2555, 2560/1, 2565/1, 2623/2, 2623/c
Seiferitz	56/1, 58/1
Gemeinde Mülsen	
Gemarkung	Flurstücke
Mülsen St. Niclas	839, 840, 841, 845, 846, 849/2, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860/1, 861/1, 914/e, 1115/9
Gemeinde Remse	
Gemarkung	Flurstücke
Kertzschen	136, 139
Remse	68/2, 114/2, 114/3, 114/10, 172/2, 172/3, 172/4, 173/5, 181/19, 184/1, 184/6, 185/3, 185/4, 185/5, 229/a, 333/6, 336/30, 339/2, 436/1, 437/2, 438/1, 442/1, 443, 444/1, 445/2, 445/3, 446/2, 446/3, 448/2, 448/3, 449/2, 449/3, 450/9, 450/10, 450/11, 450/12, 450/13, 450/14, 457/2, 457/3
Gemeinde St. Egidien	
Gemarkung	Flurstücke
St. Egidien	730, 731, 740/11
Stadt Waldenburg	
Gemarkung	Flurstücke
Waldenburg	664/1, 674/1, 675/1, 676/1, 677/1, 677/3, 678, 679, 1339/4, 1339/6, 1340
Stadt Wilkau-Haßlau	
Gemarkung	Flurstücke
Niederhaßlau	8/4, 181/1, 182
Stadt Zwickau	
Gemarkung	Flurstücke
Bockwa	142/3
Crossen	409, 412/6, 530/2, 646, 680/2, 693/2, 696/2, 697/2
Mosel	408/7, 408/8
Oberrothenbach	201
Pöhlitz	101/21, 292/1, 293/1, 302/2, 305/2, 308/1, 311/1, 318/2, 322, 324, 325, 329/2, 333/3, 346, 350/3, 350/4, 351/1, 351/2, 352, 353/2, 357/5, 357/7, 693/4, 693/5, 693/6, 695/38, 695/39, 695/40
Schlunzig	65, 66, 67, 69/4, 88, 89, 90, 125/3, 126, 127/2, 128/1, 140, 141, 172/4, 177/6, 178/2, 179, 180/1, 180/2, 180/3, 180/4, 181/2, 181/5, 181/7, 181/9, 182/2, 184/2, 184/6, 185/2, 185/4, 185/5, 186/2, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 239

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Ersatzneubau Brücke Wiesenstraße“
im Rahmen des Vorhabens „Hochwasserschutzmaßnahmen
an der Flöha in Olbernhau“**

Gz.: C46-0522/144

Vom 11. Dezember 2019

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiberger Mulde/Zschopau, Rauenstein 6 A, Pockau-Lengefeld hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 die Unterlage zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eingereicht und um Prüfung gebeten, ob für das in die Hochwasserschutzplanung in Olbernhau integrierte Vorhaben des Ersatzneubaus der Brücke Wiesenstraße eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 11. Dezember 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzzüge, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung spricht vor allem die geringe Größe und Ausgestaltung des Brückenersatzneubaus und die damit verbundene geringe Nutzung natürlicher Ressourcen. Zudem sind mögliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen von geringem Gewicht und damit unerheblich.

Maßgeblich für die überschlägige Einschätzung ist weiterhin, dass für das Vorhabengebiet in der Ortslage Olbernhau Vorbelastungen durch vorhandene Siedlungsstrukturen bestehen. Zudem zeichnet sich das Vorhabengebiet durch eine geringe naturschutzfachliche Qualität aus. Aufgrund der Lage innerhalb der Ortschaft Olbernhau ist der Standort stark anthropogen überprägt und wertvolle naturnahe Strukturen sind nicht mehr vorhanden. Mit Ausnahme des FFH-Gebietes „Flöhatal“ sind keine weiteren Schutzgebiete im Bereich des Vorhabens ausgewiesen.

Bei der Einschätzung wurden insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen berücksichtigt. So ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Die Baubereiche werden vor Baubeginn auf besetzte Nester, Baumhöhlen oder andere potentielle Lebensstätten geprüft. Für die Wasseramsel kommen Ersatznistkästen vor Baubeginn zum Einsatz. Zudem wird zum Schutz der Fischfauna während der Bauphase ein Fischereisachverständiger einbezogen. Des Weiteren werden die erforderlichen Gehölzentfernungen außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Überdies sind verschiedene Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Oberflächen- und Grundwasser sowie die Fischfauna vorgesehen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Chemnitz, den 11. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 17. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches
Kommunales Studieninstitut Dresden**

Gz.: 20-2217/7/2

Vom 6. Dezember 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 27. November 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden vom 19. September 2019 beschlossene 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden genehmigt.

Die 17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lsd.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, 6. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

17. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes **Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden**

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 19. September 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. In § 7 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„6. Über Gegenstände einfacher Art und von geringer Bedeutung außer über Finanzentscheidungen kann

auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb von 14 Tagen widerspricht.“

2. Die Anlage zur Verbandssatzung wird ergänzt um die Landkreise Görlitz und Nordsachsen und die Stadt Stolzen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, 17. Oktober 2019

Gerhard Lemm
Vorsitzender des Zweckverbandes

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der ersten Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes
„Wilde Sau“ vom 29. September 2015**

Gz.: 20-2217/14/2

Vom 6. Dezember 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. November 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 26. September 2019 beschlossene erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29. September 2015 genehmigt.

Die erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 6. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29. September 2015

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 1, 48, 61 sowie 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 26.09.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015 (SächsAbI. Nr. 42 S. 1457ff.) beschlossen:

I. Änderungen in § 12 der Verbandssatzung

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung

Die nach § 7 Abs. 2 entsandten Vertreter in der Verbandsversammlung sowie weiteren Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit in der Verbandsversammlung eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 26. September 2019

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“
Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der Dr. Frank und Andrea Schlegel-Stiftung**

Gz.: 20-2245/623

Vom 10. Dezember 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 9. Dezember 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 5. Dezember 2019 errichtete „Dr. Frank und Andrea Schlegel-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fraureuth entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, von Kunst und Kul-

tur, des Sports sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Aufhebung der Gertrud-Caspari-Familienstiftung**

Gz.: 20-2245/346/2

Vom 9. Dezember 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2019 den Beschluss des Vorstandes der Gertrud-Caspari-Familienstiftung mit Sitz in Dresden vom 10. Mai 2014 über die Auflösung (Aufhebung) der Stiftung genehmigt. Die Stiftung hört damit auf zu bestehen und ist im Stiftungsverzeichnis der Landesdirektion Sachsen gelöscht worden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lde.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 9. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 6. Dezember 2019

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer, gibt hiermit gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die Zugehörigkeit der Kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau vom 16./18. Juni 1998 (Sächs-

GVBl. S. 502) die Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2018 (SächsAbI. S. 1503 ff.) durch Satzung vom 5. Dezember 2019 bekannt. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat der Satzung mit Schreiben vom 5. November 2019 zugestimmt.

München, den 6. Dezember 2019

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
gesetzlich vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer
Daniel Just
Vorstandsvorsitzender

Ulrich Böger
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Vom 5. Dezember 2019

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 330 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 18. Januar 1995 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2018 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „des Innern und für Integration“ durch die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ ersetzt.
4. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beginn“ die Wörter „der Zahlung“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „muss dem Versorgungswerk vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (Abs. 1) zugehen und“ eingefügt.
5. In § 30 Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
6. § 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: „die §§ 26 Abs. 1 und 3, 28 und 30 Abs. 8 gelten entsprechend.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Aufsicht) mit Schreiben A4-1235-9-19-4 vom 29. November 2019 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Landshut, den 5. Dezember 2019

Dr.-Ing. Werner Weigl
Vorsitzender des Verwaltungsrats
der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses gemäß § 79 BBiG

Vom 9. Dezember 2019

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Stelle für die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung im Freistaat Sachsen gemäß § 71 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, gibt bekannt, dass der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft am 7. November 2019 folgende Beschlüsse gefasst hat:

Beschluss 04/2019:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft beschließt, den ÜbA-Lehrgang „Technik der Schweinehaltung“ für den Beruf Tierwirt/in im 2. Lehrjahr an der ÜbS Köllitsch aus dem Organisationsplan der ÜbA ab dem Lehrjahr 2020/21 zu streichen.

Beschluss 05/2019:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft beschließt, den ÜbA-Lehrgang „Landwirtschaftliche PC-Anwendung“ durch den ÜbA-Lehrgang „Kundenorientierte Kommunikation und Datenmanagement“ für den Beruf Fachkraft Agrarservice im 2. Lehrjahr und den Beruf Landwirt/in im 2. Lehrjahr an der ÜbS Köllitsch im Organisationsplan der ÜbA ab dem Lehrjahr 2020/21 zu ersetzen. Der Rahmenstoffplan ist entsprechend zu veröffentlichen.

Beschluss 06/2019:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirt-

schaft beschließt, den ÜbA-Lehrgang „Maschinen und Geräte Düngung und Pflanzenschutz I“ durch den ÜbA-Lehrgang „Maschinen und Geräte Düngung“ für den Beruf Fachkraft Agrarservice im 1. Lehrjahr sowie den ÜbA-Lehrgang „Maschinen und Geräte Düngung und Pflanzenschutz II“ durch den ÜbA-Lehrgang „Maschinen und Geräte Pflanzenschutz“ für den Beruf Fachkraft Agrarservice im 3. Lehrjahr an der ÜbS Köllitsch im Organisationsplan der ÜbA ab dem Lehrjahr 2020/21 zu ersetzen. Die Rahmenstoffpläne sind entsprechend zu veröffentlichen.

Beschluss 07/2019:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft beschließt den Organisationsplan für die Überbetriebliche Ausbildung (ÜbA) in Sachsen ab dem Ausbildungsjahr 2020/21. (siehe Anlage)

Die zuständige Stelle wird beauftragt, den geänderten Organisationsplan zu veröffentlichen.

Beschluss 08/2019:

Der Berufsbildungsausschuss im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft beschließt die Aufhebung des Beschlusses 5/2002 und den Ersatz der damit beschlossenen Pflanzenkenntnisliste durch die überarbeitete Pflanzenkenntnisliste ab dem Schuljahr 2020/21 für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (Landwirt/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fachkraft Agrarservice, Fachpraktiker/in Landwirtschaft).

Dresden, den 9. Dezember 2019

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Norbert Eichkorn
Präsident

Organisationsplan für die überbetriebliche Ausbildung ab dem Ausbildungsjahr 2020/21

ÜbA-Kurse sind in den aufgeführten überbetrieblichen Einrichtungen (ÜbS) zu absolvieren.

Bei Entscheidung für diesen Lehrgang ist die Teilnahme am Grundkurs zwingend notwendig.

Der Berufsbildungsausschuss beim LfULG empfiehlt ausdrücklich, dass Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Bildungsträger

Im Beruf **Gärtner/in (außer Fachrichtung Galabau)** die Lehrgänge "Fachrichtungsspezifische Gartenbautechnik" und "Integrierter Pflanzenschutz" absolvieren.

Der Berufsbildungsausschuss beim LFUG empfiehlt ausdrücklich, den Lehrgang "Sachkunde Waldschutz" für den Beruf Forstwirt/in in den Ausbildungsvertrag aufzunehmen.

IBA-Kurse sind in den aufgeteilten überbetrieblichen Einrichtungen (UBS) zu absolvieren.

Der Berufsbildungsausschuss beim LFUG empfiehlt ausdrücklich,

Beruf Landwirtschaft in den Lehrgang "Landtechnik, Düngung und Pflanz

Beruf Fachkraft Agrarservice die Lehrgänge „Maschinen und Geräte“

Hauswirtschafter/in mindestens drei ÜbA-Kurse in den Lehrver-

im Beruf Fachpraktiker/in Landwirtschaft Ist der Lehrgang "Grundlagen

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“**

Vom 28. November 2019

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ hat mit Bescheid vom 28. November 2019 (Az.: 15.2-093.1101:04-TZV-KM<18.09.2019) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 18. September 2019 von der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ vom 10. Juni 2004, zuletzt geändert am 27. Februar 2019, wird genehmigt.“

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 28. November 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbands „Kamenz“

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ am 18.09.2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 10.06.2004 (SächsABI. Seite 770) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 21.12.2004 (SächsABI. 2005 Seite 63), 30.08.2005 (SächsABI. Seite 1031), 03.07.2006 (SächsABI. Seite 717), 18.04.2007 (SächsABI. Seite 716), 08.12.2008 (SächsABI. 2009 Seite 313), 26.01.2012 (SächsABI. Seite 633), 03.12.2014 (SächsABI. 2015 Seite 623), 25.11.2015 (SächsABI. ... Seite ...), 29.11.2017 (SächsABI. 2018 Seite 1384), 22.03.2018 (SächsABI. ... Seite ...), 27.02.2019 (SächsABI. 2019 Seite 1620) und 27.06.2019 (SächsABI. Seite 1222) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) Der § 3 – Räumlicher Wirkungskreis – erhält folgende neue Fassung:

Der räumliche Wirkungskreis des Trinkwasserzweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinden bis auf die Ortsteile Neukirch und Koitzsch der Gemeinde Neukirch sowie bis auf das Gebiet des „Gewerbearks Laußnitzer Heide“ der Gemeinde Laußnitz. In der Gemeinde Lohsa umfasst der räumliche Wirkungskreis des Trinkwasserzweckverbands nur das Gebiet der Ortsteile Koblenz und Groß Särchen.

(2) Der Absatz 1 des § 16 – Öffentliche Bekanntmachungen – erhält folgende neue Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im wöchentlich erscheinenden „Wochenkurier“ der Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide Ortsteil Bergen. Die Satzungen können darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 18.09.2019

Trinkwasserzweckverband „Kamenz“
Koark
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommu-

nale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kamenz, den 18. September 2019

Trinkwasserzweckverband „Kamenz“
Koark
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“**

Vom 28. November 2019

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ hat mit Bescheid vom 28. November 2019 (Az.: 15.2-093.1101:00-AZV-KM-Nord<24.09.2019) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 24. September 2019 von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ vom 26. September 2000, zuletzt geändert am 25. September 2017, wird genehmigt.“

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 28. November 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 24.09.2019 folgende Änderung der Verbandsatzung vom 26.09.2000 (SächsABI. Seite 826) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.08.2001 (SächsABI. Seite 1112), 08.11.2001 (SächsABI. 2002 Seite 30), 28.02.2003 (SächsABI. Seite 406), 26.08.2003 (SächsABI. Seite 970), 01.07.2004 (SächsABI. Seite 782), 08.10.2004 (SächsABI. Seite 1181), 12.07.2005 (SächsABI. Seite 794), 18.12.2006 (SächsABI. 2007 Seite 229), 26.11.2008 (SächsABI. 2009 Seite 311), 29.03.2010 (SächsABI. Seite 687), 10.09.2013 (SächsABI. Seite 197), 21.09.2015 (SächsABI. 2016 Seite 108) und 25.09.2017 (SächsABI. 2018 Seite 101) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 12 – Öffentliche Bekanntmachungen – erhält folgende neue Fassung:

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im wöchentlich erscheinenden „Wochenkurier“ der Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide Ortsteil Bergen. Die Satzungen können darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernsdorf, den 24. September 2019

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“
Habel
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale

nale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernsdorf, den 24. September 2019

Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“
Habel
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster**

Vom 29. November 2019

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster hat mit Bescheid vom 29. November 2019 (Az.: 15.2-093.1101:02-AZV-OSE<25.09.2019) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 25. September 2019 von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster vom 1. Juli 2002, zuletzt geändert am 20. März 2019, wird genehmigt.“

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 29. November 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster am 25.09.2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 01.07.2002 (SächsABI. Seite 834) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.09.2003 (SächsABI. Seite 1067), 22.09.2004 (SächsABI. Seite 1180), 28.02.2005 (SächsABI. Seite 310), 20.12.2006 (SächsABI. 2007 Seite 231), 18.02.2009 (SächsABI. Seite 863), 24.03.2010 (SächsABI. Seite 685), 29.09.2010 (SächsABI. Seite 1674), 28.06.2012 (SächsABI. Seite 1175), 06.12.2013 (SächsABI. Seite 1305), 15.06.2017 (SächsABI. Seite 1507), vom 11.12.2018 (SächsABI. 2019 Seite 1224) und vom 20.03.2019 (SächsABI. Seite 1226) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Dem § 14 – Aufgaben des Verbandsvorsitzenden – wird folgender neuer Absatz (4) hinzugefügt:

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster
Roland Dantz
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommu-

(4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über Billigkeitsmaßnahmen (Verzicht, Erlass, Niederschlagung, Stundung und Ratenzahlung von Forderungen), solange die Forderung unter 5 000,00 EUR liegt sowie eine Stundung und Ratenzahlung höchstens vier Jahre beträgt.

Der Absatz (1) des § 20 – Öffentliche Bekanntmachungen – erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im wöchentlich erscheinenden „Wochenkurier“ der Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide Ortsteil Bergen. Die Satzungen können darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Kamenz, den 25.09.2019

nale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kamenz, den 25. September 2019

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster
Roland Dantz
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung
der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Gemeinde Auerbach
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung**

Vom 4. Dezember 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. November 2019 (Az.: 093.18/19-030.ba-45/04-18 öRP) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Auerbach durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt unter der Auflage, dass § 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Zweckvereinbarung nicht zur Anwendung kommt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Zweckvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 4. Dezember 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung

für die Gemeinde Auerbach

durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

zwischen der

Stadt Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1, 09376 Oelsnitz/
Erzgeb.
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Birkigt

und der

Gemeinde Auerbach, Hauptstraße 83, 09392 Auerbach
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Horst Kretzschmann

Präambel

Auf Grundlage des § 103 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 71, 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in den jeweils gültigen Fassungen wird folgende Zweckvereinbarung zur Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben der Gemeinde Auerbach durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. abgeschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung

<p>der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie der Kassenprüfung, der Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sonder- vermögen</p>	<p>gemäß § 104 SächsGemO gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO.</p>
---	---

Sonstige örtliche Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO können als Sonderprüfungen durch das RPA übernommen werden, wenn die vorhandene Prüfungszeit es zulässt. Die Entscheidung obliegt nach Abstimmung mit dem RPA dem Gemeinderat der zu prüfenden Gemeinde und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 2

Durchführung sowie Rechte und Pflichten der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Hierzu hat die Gemeinde Auerbach

- Auskünfte zu erteilen
- Haushaltspläne,
- Jahresabschlüsse,
- Kassenanordnungen,
- Satzungen und Dienstanweisungen,

- sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – vorzulegen,
- die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und
- das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Von der Gemeinde Auerbach ist:

- die Fertigstellung des Jahresabschlusses rechtzeitig anzugeben und
- mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der zeitliche Beginn der Prüfung zu vereinbaren.

Um die in der SächsGemO vorgegebenen Fristen für den Jahresabschluss bzw. Gesamtabchluss einhalten zu können, ist auf eine möglichst frühe Fertigstellung des Jahresabschlusses zu achten.

Kassenprüfungen oder die Prüfung anderer laufender Vorgänge können unabhängig von der Fertigstellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Wie die Prüfung vorgenommen wird, ob es sich um eine lückenlose Prüfung oder nur um eine Stichprobenprüfung handelt, liegt im Ermessen der örtlichen Prüfer. Sollte eine besondere Art der Prüfung vom Bürgermeister der Gemeinde Auerbach gewünscht werden, so ist dies mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes im Vorfeld abzusprechen.

Aus der Art und dem Umfang der Prüfungshandlung muss das Bemühen um eine ausreichende Beurteilung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Gemeinde Auerbach ersichtlich sein und die gesetzlichen Regelungen der SächsKomPrüfVO-Doppik beachtet werden.

(2) Die Gemeinde Auerbach sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung zu. Sie unterrichtet das RPA Oelsnitz/Erzgeb. über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können.

(3) Die Rechnungsprüfer des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sind hauptamtliche Bedienstete der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und nach § 103 SächsGemO i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsKomPrüfVO-Doppik geeignet. Sie werden im Stellenplan der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. geführt.

(4) Die Gemeinde Auerbach stellt für den Zeitraum der Prüfung geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Den Prüfern wird, im für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Umfang, Zugang zum IT-Netz und zu den Daten der Gemeinde Auerbach gewährt.

(5) Das Ergebnis einer jeden vorgenommenen Prüfung wird in einem Prüfbericht niedergelegt und in einem Abschlussgespräch mit dem Bürgermeister ausgewertet. Zum Abschlussgespräch können auch andere Bedienstete der Gemeinde Auerbach anwesend sein. Auf Wunsch werden die Ergebnisse des Jahresabschlusses auch vor dem

Gemeinderat von der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes vorgetragen.

(6) Das RPA Oelsnitz/Erzgeb. legt zur Erfüllung des Auftrages digitale Akten und Papierakten unter Beachtung des sächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten sind der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zu ersetzen. Die Kosten für die Prüfung setzen sich wie folgt zusammen:

3.1. Personalkosten Leiterin RPA 64,00 €

Bei der Ermittlung der Personalkosten wurden die tatsächlichen Personalkosten, zuzüglich eines 10%-igen Personalgemeinkostenzuschlages und die Kosten der allgemeinen und besonderen Umlage bei Beamten angesetzt. Der Ansatz für die effektive Arbeitsstundenzahl von 1 632/Jahr ergibt sich aus Anlage 2c der VwV Kostenfestlegung von 2013.

Bei Beförderung/Höherstufung oder Besoldungsanpassungen/Tariferhöhungen wird eine Anpassung des Stundensatzes vorgenommen, sobald die Veränderung mindestens 1,00 € beträgt. Dies wird ein Vierteljahr vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

3.2. Nebenkosten pro Prüfung 30,00 € (Pauschalbetrag)

Die Nebenkosten beinhalten insbesondere Aufwendungen für Telefon, Porto, Computer, Büromaterial und sonstige Gerätekosten.

3.3. Reisekosten

Die Reisekosten werden für die gefahrenen km zwischen Arbeitsstelle unserer örtlichen Prüfer und der zu prüfenden Gemeinde berechnet. Arbeitsstelle ist die Stadtverwaltung Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1 in 09376 Oelsnitz/Erzgeb. Die örtlichen Prüfer sind berechtigt ihr Privatfahrzeug für Dienstzwecke zu nutzen. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im Außendienst, die Abrechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 SächsRKG.

Bei der Ermittlung der Prüfkosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 40 und 150 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfzeit. Wird zu Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfzeit notwendig, ist dies von der örtlichen Prüferin mit der Gemeinde Auerbach zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten und Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der Gemeinde Auerbach und der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind die Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinde Auerbach, der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

Oelsnitz/Erzgeb., den 11. Oktober 2019

Vertreter der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
Bernd Birkigt
Bürgermeister

Auerbach, den 10. Mai 2019

Vertreter der Gemeinde Auerbach
Horst Kretzschmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung
der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Gemeinde Burkhardtsdorf
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung**

Vom 4. Dezember 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. November 2019 (Az.: 093.18/19-030.ba-45/12-19 öRP) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Burkhardtsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt unter der Auflage, dass § 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Zweckvereinbarung nicht zur Anwendung kommt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Zweckvereinbarung gemäß § 27a des Verfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a des Verfahrensgesetzes) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 4. Dezember 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Burkhardtsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

zwischen der

Stadt Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1, 09376 Oelsnitz/
Erzgeb.
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Birkigt

und der

Gemeinde Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Probst

Präambel

Auf Grundlage des § 103 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 71, 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in den jeweils gültigen Fassungen wird folgende Zweckvereinbarung zur Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben der Gemeinde Burkhardtsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. abgeschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung

der örtlichen Prüfung des
Jahresabschlusses und
des Gesamtab schlusses gemäß § 104 SächsGemO
sowie
der Kassenprüfung, der Prüfung
des Nachweises der Vorräte
und Vermögensbestände der
Gemeinde und ihrer Sonder-
vermögen gemäß § 106 Abs. 1
SächsGemO.

Sonstige örtliche Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO können als Sonderprüfungen durch das RPA übernommen werden, wenn die vorhandene Prüfungszeit es zulässt. Die Entscheidung obliegt nach Abstimmung mit dem RPA dem Gemeinderat der zu prüfenden Gemeinde und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 2

Durchführung sowie Rechte und Pflichten der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Hierzu hat die Gemeinde Burkhardtsdorf

- Auskünfte zu erteilen
- Haushaltspläne,
- Jahresabschlüsse,
- Kassenanordnungen,
- Satzungen und Dienstanweisungen,

- sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – vorzulegen,
- die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und
- das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Von der Gemeinde Burkhardtsdorf ist:

- die Fertigstellung des Jahresabschlusses rechtzeitig anzugeben und
- mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der zeitliche Beginn der Prüfung zu vereinbaren.

Um die in der SächsGemO vorgegebenen Fristen für den Jahresabschluss bzw. Gesamtab schluss einhalten zu können, ist auf eine möglichst frühe Fertigstellung des Jahresabschlusses zu achten.

Kassenprüfungen oder die Prüfung anderer laufender Vorgänge können unabhängig von der Fertigstellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Wie die Prüfung vorgenommen wird, ob es sich um eine lückenlose Prüfung oder nur um eine Stichprobenprüfung handelt, liegt im Ermessen der örtlichen Prüfer. Sollte eine besondere Art der Prüfung vom Bürgermeister der Gemeinde Burkhardtsdorf gewünscht werden, so ist dies mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes im Vorfeld abzusprechen.

Aus der Art und dem Umfang der Prüfungshandlung muss das Bemühen um eine ausreichende Beurteilung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Gemeinde Burkhardtsdorf ersichtlich sein und die gesetzlichen Regelungen der SächsKomPrüfVO-Doppik beachtet werden.

(2) Die Gemeinde Burkhardtsdorf sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung zu. Sie unterrichtet das RPA Oelsnitz/Erzgeb. über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können.

(3) Die Rechnungsprüfer des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sind hauptamtliche Bedienstete der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und nach § 103 SächsGemO i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsKomPrüfVO-Doppik geeignet. Sie werden im Stellenplan der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. geführt.

(4) Die Gemeinde Burkhardtsdorf stellt für den Zeitraum der Prüfung geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Den Prüfern wird, im für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Umfang, Zugang zum IT-Netz und zu den Daten der Gemeinde Burkhardtsdorf gewährt.

(5) Das Ergebnis einer jeden vorgenommenen Prüfung wird in einem Prüfbericht niedergelegt und in einem Abschlussgespräch mit dem Bürgermeister ausgewertet. Zum Abschlussgespräch können auch andere Bedienstete der Gemeinde Burkhardtsdorf anwesend sein. Auf Wunsch werden die Ergebnisse des Jahresabschlusses auch vor dem

Gemeinderat von der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes vorgetragen.

(6) Das RPA Oelsnitz/Erzgeb. legt zur Erfüllung des Auftrages digitale Akten und Papierakten unter Beachtung des sächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten sind der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zu ersetzen. Die Kosten für die Prüfung setzen sich wie folgt zusammen:

3.1. Personalkosten Leiterin RPA 64,00 €

Bei der Ermittlung der Personalkosten wurden die tatsächlichen Personalkosten, zuzüglich eines 10%-igen Personalgemeinkostenzuschlages und die Kosten der allgemeinen und besonderen Umlage bei Beamten angesetzt. Der Ansatz für die effektive Arbeitsstundenzahl von 1 632/Jahr ergibt sich aus Anlage 2c der VwV Kostenfestlegung von 2013.

Bei Beförderung/Höherstufung oder Besoldungsanpassungen/Tariferhöhungen wird eine Anpassung des Stundensatzes vorgenommen, sobald die Veränderung mindestens 1,00 € beträgt. Dies wird ein Vierteljahr vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

3.2. Nebenkosten pro Prüfung 30,00 € (Pauschalbetrag)

Die Nebenkosten beinhalten insbesondere Aufwendungen für Telefon, Porto, Computer, Büromaterial und sonstige Gerätekosten.

3.3. Reisekosten

Die Reisekosten werden für die gefahrenen km zwischen Arbeitsstelle unserer örtlichen Prüfer und der zu prüfenden Gemeinde berechnet. Arbeitsstelle ist die Stadtverwaltung Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1 in 09376 Oelsnitz/Erzgeb. Die örtlichen Prüfer sind berechtigt ihr Privatfahrzeug für Dienstzwecke zu nutzen. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im Außendienst, die Abrechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 SächsRKG.

Bei der Ermittlung der Prüfkosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 40 und 150 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfzeit. Wird zu Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfzeit notwendig, ist dies von der örtlichen Prüferin mit der Gemeinde Burkhardtsdorf zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten und Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der Gemeinde Burkhardtsdorf und der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind die Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinde Burkhardtsdorf, der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

Oelsnitz/Erzgeb., den 11. Oktober 2019

Vertreter der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
Bernd Birkigt
Bürgermeister

Burkhardtsdorf, den 14. Mai 2019

Vertreter der Gemeinde Burkhardtsdorf
Thomas Probst
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung
der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Gemeinde Gornsdorf
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung**

Vom 4. Dezember 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. November 2019 (Az. 093.18/19-030.ba-45/23-20 öRP) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Gornsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt unter der Auflage, dass § 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Zweckvereinbarung nicht zur Anwendung kommt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Zweckvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 4. Dezember 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung

für die Gemeinde Gornsdorf

durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

zwischen der

Stadt Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1, 09376 Oelsnitz/
Erzgeb.

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Birkigt

und der

Gemeinde Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Andrea Arnold

Präambel

Auf Grundlage des § 103 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 71, 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in den jeweils gültigen Fassungen wird folgende Zweckvereinbarung zur Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben der Gemeinde Gornsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. abgeschlossen:

- Satzungen und Dienstanweisungen,
- sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – vorzulegen,
- die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und
- das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Von der Gemeinde Gornsdorf ist:

- die Fertigstellung des Jahresabschlusses rechtzeitig anzugeben und
- mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der zeitliche Beginn der Prüfung zu vereinbaren.

Um die in der SächsGemO vorgegebenen Fristen für den Jahresabschluss bzw. Gesamtabchluss einhalten zu können, ist auf eine möglichst frühe Fertigstellung des Jahresabschlusses zu achten.

Kassenprüfungen oder die Prüfung anderer laufender Vorgänge können unabhängig von der Fertigstellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Wie die Prüfung vorgenommen wird, ob es sich um eine lückenlose Prüfung oder nur um eine Stichprobenprüfung handelt, liegt im Ermessen der örtlichen Prüfer. Sollte eine besondere Art der Prüfung vom Bürgermeister der Gemeinde Gornsdorf gewünscht werden, so ist dies mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes im Vorfeld abzusprechen.

Aus der Art und dem Umfang der Prüfungshandlung muss das Bemühen um eine ausreichende Beurteilung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Gemeinde Gornsdorf ersichtlich sein und die gesetzlichen Regelungen der Sächs-KomPrüfVO-Doppik beachtet werden.

(2) Die Gemeinde Gornsdorf sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung zu. Sie unterrichtet das RPA Oelsnitz/Erzgeb. über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können.

(3) Die Rechnungsprüfer des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sind hauptamtliche Bedienstete der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und nach § 103 SächsGemO i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsKomPrüfVO-Doppik geeignet. Sie werden im Stellenplan der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. geführt.

(4) Die Gemeinde Gornsdorf stellt für den Zeitraum der Prüfung geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Den Prüfern wird, im für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Umfang, Zugang zum IT-Netz und zu den Daten der Gemeinde Gornsdorf gewährt.

(5) Das Ergebnis einer jeden vorgenommenen Prüfung wird in einem Prüfbericht niedergelegt und in einem Abschlussgespräch mit dem Bürgermeister ausgewertet. Zum Abschlussgespräch können auch andere Bedienstete der Gemeinde Gornsdorf anwesend sein. Auf Wunsch werden die Ergebnisse des Jahresabschlusses auch vor dem

§ 1

Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung

der örtlichen Prüfung des	
Jahresabschlusses und	
des Gesamtabchlusses	gemäß § 104 SächsGemO,
die örtliche Prüfung von	
kommunalen Eigenbetrieben	gemäß § 105 SächsGemO
sowie	
der Kassenprüfung, der Prüfung	
des Nachweises der Vorräte	
und Vermögensbestände der	
Gemeinde und ihrer Sonder-	gemäß § 106 Abs. 1
vermögen	SächsGemO.

Sonstige örtliche Prüfungen nach § 106 Abs. 2 Sächs-GemO können als Sonderprüfungen durch das RPA übernommen werden, wenn die vorhandene Prüfungszeit es zulässt. Die Entscheidung obliegt nach Abstimmung mit dem RPA dem Gemeinderat der zu prüfenden Gemeinde und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 2

Durchführung sowie Rechte und Pflichten der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Hierzu hat die Gemeinde Gornsdorf

- Auskünfte zu erteilen
- Haushaltspläne,
- Jahresabschlüsse,
- Kassenanordnungen,

Gemeinderat von der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes vorgetragen.

(6) Das RPA Oelsnitz/Erzgeb. legt zur Erfüllung des Auftrages digitale Akten und Papierakten unter Beachtung des sächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten sind der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zu ersetzen. Die Kosten für die Prüfung setzen sich wie folgt zusammen:

3.1. Personalkosten Leiterin RPA 64,00 €

Bei der Ermittlung der Personalkosten wurden die tatsächlichen Personalkosten, zuzüglich eines 10%-igen Personalgemeinkostenzuschlages und die Kosten der allgemeinen und besonderen Umlage bei Beamten angesetzt. Der Ansatz für die effektive Arbeitsstundenzahl von 1 632/Jahr ergibt sich aus Anlage 2c der VwV Kostenfestlegung von 2013.

Bei Beförderung/Höherstufung oder Besoldungsanpassungen/Tariferhöhungen wird eine Anpassung des Stundensatzes vorgenommen, sobald die Veränderung mindestens 1,00 € beträgt. Dies wird ein Vierteljahr vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

3.2. Nebenkosten pro Prüfung 30,00 € (Pauschalbetrag)

Die Nebenkosten beinhalten insbesondere Aufwendungen für Telefon, Porto, Computer, Büromaterial und sonstige Gerätekosten.

3.3. Reisekosten

Die Reisekosten werden für die gefahrenen km zwischen Arbeitsstelle unserer örtlichen Prüfer und der zu prüfenden Gemeinde berechnet. Arbeitsstelle ist die Stadtverwaltung Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1 in 09376 Oelsnitz/Erzgeb. Die örtlichen Prüfer sind berechtigt ihr Privatfahrzeug für Dienstzwecke zu nutzen. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im Außendienst, die Abrechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 SächsRKG.

Bei der Ermittlung der Prüfkosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 40 und 150 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfzeit. Wird zu Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfzeit notwendig, ist dies von der örtlichen Prüferin mit der Gemeinde Auerbach zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten und Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der Gemeinde Gornsdorf und der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind die Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinde Gornsdorf, der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

Oelsnitz/Erzgeb., den 11. Oktober 2019

Vertreter der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
Bernd Birkigt
Bürgermeister

Gornsdorf, den 14. Mai 2019

Vertreterin der Gemeinde Gornsdorf
Andrea Arnold
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung
der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Gemeinde Hohndorf
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung**

Vom 4. Dezember 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. November 2019 (Az.: 093.18/19-030.ba-45/29-16 öRP) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Hohndorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt unter der Auflage, dass § 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Zweckvereinbarung nicht zur Anwendung kommt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Zweckvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 4. Dezember 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung

für die Gemeinde Hohndorf

durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

zwischen der

Stadt Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1, 09376 Oelsnitz/
Erzgeb.
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Birkigt

und der

Gemeinde Hohndorf, Rödlitzer Straße 84, 09394 Hohndorf
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Matthias Groschwitz

Präambel

Auf Grundlage des § 103 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 71, 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in den jeweils gültigen Fassungen wird folgende Zweckvereinbarung zur Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben der Gemeinde Hohndorf durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. abgeschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung

der örtlichen Prüfung des
Jahresabschlusses und
des Gesamtab schlusses gemäß § 104 SächsGemO
sowie
der Kassenprüfung, der Prüfung
des Nachweises der Vorräte
und Vermögensbestände der
Gemeinde und ihrer Sonder-
vermögen gemäß § 106 Abs. 1
SächsGemO.

Sonstige örtliche Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO können als Sonderprüfungen durch das RPA übernommen werden, wenn die vorhandene Prüfungszeit es zulässt. Die Entscheidung obliegt nach Abstimmung mit dem RPA dem Gemeinderat der zu prüfenden Gemeinde und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 2

Durchführung sowie Rechte und Pflichten der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Hierzu hat die Gemeinde Hohndorf

- Auskünfte zu erteilen
- Haushaltspläne,
- Jahresabschlüsse,
- Kassenanordnungen,
- Satzungen und Dienstanweisungen,

- sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – vorzulegen,
- die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und
- das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Von der Gemeinde Hohndorf ist:

- die Fertigstellung des Jahresabschlusses rechtzeitig anzugeben und
- mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der zeitliche Beginn der Prüfung zu vereinbaren.

Um die in der SächsGemO vorgegebenen Fristen für den Jahresabschluss bzw. Gesamtab schluss einhalten zu können, ist auf eine möglichst frühe Fertigstellung des Jahresabschlusses zu achten.

Kassenprüfungen oder die Prüfung anderer laufender Vorgänge können unabhängig von der Fertigstellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Wie die Prüfung vorgenommen wird, ob es sich um eine lückenlose Prüfung oder nur um eine Stichprobenprüfung handelt, liegt im Ermessen der örtlichen Prüfer. Sollte eine besondere Art der Prüfung vom Bürgermeister der Gemeinde Hohndorf gewünscht werden, so ist dies mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes im Vorfeld abzusprechen.

Aus der Art und dem Umfang der Prüfungshandlung muss das Bemühen um eine ausreichende Beurteilung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Gemeinde Hohndorf ersichtlich sein und die gesetzlichen Regelungen der SächsKomPrüfVO-Doppik beachtet werden.

(2) Die Gemeinde Hohndorf sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung zu. Sie unterrichtet das RPA Oelsnitz/Erzgeb. über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können.

(3) Die Rechnungsprüfer des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sind hauptamtliche Bedienstete der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und nach § 103 SächsGemO i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsKomPrüfVO-Doppik geeignet. Sie werden im Stellenplan der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. geführt.

(4) Die Gemeinde Hohndorf stellt für den Zeitraum der Prüfung geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Den Prüfern wird, im für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Umfang, Zugang zum IT-Netz und zu den Daten der Gemeinde Hohndorf gewährt.

(5) Das Ergebnis einer jeden vorgenommenen Prüfung wird in einem Prüfbericht niedergelegt und in einem Abschlussgespräch mit dem Bürgermeister ausgewertet. Zum Abschlussgespräch können auch andere Bedienstete der Gemeinde Hohndorf anwesend sein. Auf Wunsch werden die Ergebnisse des Jahresabschlusses auch vor dem

Gemeinderat von der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes vorgetragen.

(6) Das RPA Oelsnitz/Erzgeb. legt zur Erfüllung des Auftrages digitale Akten und Papierakten unter Beachtung des sächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten sind der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zu ersetzen. Die Kosten für die Prüfung setzen sich wie folgt zusammen:

3.1. Personalkosten Leiterin RPA 64,00 €

Bei der Ermittlung der Personalkosten wurden die tatsächlichen Personalkosten, zuzüglich eines 10%-igen Personalgemeinkostenzuschlages und die Kosten der allgemeinen und besonderen Umlage bei Beamten angesetzt. Der Ansatz für die effektive Arbeitsstundenzahl von 1 632/Jahr ergibt sich aus Anlage 2c der VwV Kostenfestlegung von 2013.

Bei Beförderung/Höherstufung oder Besoldungsanpassungen/Tariferhöhungen wird eine Anpassung des Stundensatzes vorgenommen, sobald die Veränderung mindestens 1,00 € beträgt. Dies wird ein Vierteljahr vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

3.2. Nebenkosten pro Prüfung 30,00 € (Pauschalbetrag)

Die Nebenkosten beinhalten insbesondere Aufwendungen für Telefon, Porto, Computer, Büromaterial und sonstige Gerätekosten.

3.3. Reisekosten

Die Reisekosten werden für die gefahrenen km zwischen Arbeitsstelle unserer örtlichen Prüfer und der zu prüfenden Gemeinde berechnet. Arbeitsstelle ist die Stadtverwaltung Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1 in 09376 Oelsnitz/Erzgeb. Die örtlichen Prüfer sind berechtigt ihr Privatfahrzeug für Dienstzwecke zu nutzen. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im Außendienst, die Abrechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 SächsRKG.

Bei der Ermittlung der Prüfkosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 40 und 150 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfzeit. Wird zu Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfzeit notwendig, ist dies von der örtlichen Prüferin mit der Gemeinde Hohndorf zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten und Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der Gemeinde Hohndorf und der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind die Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinde Hohndorf, der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

Oelsnitz/Erzgeb., den 11. Oktober 2018

Vertreter der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
Bernd Birkigt
Bürgermeister

Hohndorf, den 28. Oktober 2019

Vertreter der Gemeinde Hohndorf
Matthias Groschwitz
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung
der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Stadt Lugau
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung**

Vom 4. Dezember 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. November 2019 (Az. 093.18/19-030.ba-45/38-15 öRP) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Stadt Lugau durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt unter der Auflage, dass § 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Zweckvereinbarung nicht zur Anwendung kommt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Zweckvereinbarung gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 4. Dezember 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung

für die Stadt Lugau

durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

zwischen der

Stadt Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1, 09376 Oelsnitz/
Erzgeb.
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Birkigt

und der

Stadt Lugau, Obere Hauptstraße 26, 09385 Lugau
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Weikert

Präambel

Auf Grundlage des § 103 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. §§ 71, 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in den jeweils gültigen Fassungen wird folgende Zweckvereinbarung zur Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben der Stadt Lugau durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. abgeschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung

der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab schlusses sowie	gemäß § 104 SächsGemO
der Kassenprüfung, der Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sonder- vermögen	gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO.

Sonstige örtliche Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO können als Sonderprüfungen durch das RPA übernommen werden, wenn die vorhandene Prüfungszeit es zulässt. Die Entscheidung obliegt nach Abstimmung mit dem RPA dem Gemeinderat der zu prüfenden Gemeinde und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 2

Durchführung sowie Rechte und Pflichten der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Hierzu hat die Stadt Lugau

- Auskünfte zu erteilen
- Haushaltspläne,
- Jahresabschlüsse,
- Kassenanordnungen,
- Satzungen und Dienstanweisungen,

- sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – vorzulegen,
- die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und
- das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Von der Stadt Lugau ist:

- die Fertigstellung des Jahresabschlusses rechtzeitig anzugeben und
- mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der zeitliche Beginn der Prüfung zu vereinbaren.

Um die in der SächsGemO vorgegebenen Fristen für den Jahresabschluss bzw. Gesamtab schluss einhalten zu können, ist auf eine möglichst frühe Fertigstellung des Jahresabschlusses zu achten.

Kassenprüfungen oder die Prüfung anderer laufender Vorgänge können unabhängig von der Fertigstellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Wie die Prüfung vorgenommen wird, ob es sich um eine lückenlose Prüfung oder nur um eine Stichprobenprüfung handelt, liegt im Ermessen der örtlichen Prüfer. Sollte eine besondere Art der Prüfung vom Bürgermeister der Stadt Lugau gewünscht werden, so ist dies mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes im Vorfeld abzusprechen.

Aus der Art und dem Umfang der Prüfungshandlung muss das Bemühen um eine ausreichende Beurteilung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Stadt Lugau ersichtlich sein und die gesetzlichen Regelungen der SächsKomPrüfVO-Doppik beachtet werden.

(2) Die Stadt Lugau sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung zu. Sie unterrichtet das RPA Oelsnitz/Erzgeb. über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können.

(3) Die Rechnungsprüfer des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sind hauptamtliche Bedienstete der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und nach § 103 SächsGemO i.V.m. § 2 Abs. 1 SächsKomPrüfVO-Doppik geeignet. Sie werden im Stellenplan der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. geführt.

(4) Die Stadt Lugau stellt für den Zeitraum der Prüfung geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Den Prüfern wird, im für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Umfang, Zugang zum IT-Netz und zu den Daten der Stadt Lugau gewährt.

(5) Das Ergebnis einer jeden vorgenommenen Prüfung wird in einem Prüfbericht niedergelegt und in einem Abschlussgespräch mit dem Bürgermeister ausgewertet. Zum Abschlussgespräch können auch andere Bedienstete der Stadt Lugau anwesend sein. Auf Wunsch werden die Ergebnisse des Jahresabschlusses auch vor dem Stadtrat von der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes vorgetragen.

(6) Das RPA Oelsnitz/Erzgeb. legt zur Erfüllung des Auftrages digitale Akten und Papierakten unter Beachtung des sächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten sind der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zu ersetzen. Die Kosten für die Prüfung setzen sich wie folgt zusammen:

3.1. Personalkosten Leiterin RPA 64,00 €

Bei der Ermittlung der Personalkosten wurden die tatsächlichen Personalkosten, zuzüglich eines 10%-igen Personalgemeinkostenzuschlages und die Kosten der allgemeinen und besonderen Umlage bei Beamten angesetzt. Der Ansatz für die effektive Arbeitsstundenzahl von 1 632/Jahr ergibt sich aus Anlage 2c der VwV Kostenfestlegung vom 2013.

Bei Beförderung/Höherstufung oder Besoldungsanpassungen/Tariferhöhungen wird eine Anpassung des Stundensatzes vorgenommen, sobald die Veränderung mindestens 1,00 € beträgt. Dies wird ein Vierteljahr vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

3.2. Nebenkosten pro Prüfung 30,00 € (Pauschalbetrag)

Die Nebenkosten beinhalten insbesondere Aufwendungen für Telefon, Porto, Computer, Büromaterial und sonstige Gerätekosten.

3.3. Reisekosten

Die Reisekosten werden für die gefahrenen km zwischen Arbeitsstelle unserer örtlichen Prüfer und der zu prüfenden Gemeinde berechnet. Arbeitsstelle ist die Stadtverwaltung Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1 in 09376 Oelsnitz/Erzgeb. Die örtlichen Prüfer sind berechtigt ihr Privatfahrzeug für Dienstzwecke zu nutzen. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im Außendienst, die Abrechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 SächsRKG.

Bei der Ermittlung der Prüfkosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit

Oelsnitz/Erzgeb., den 11.Okttober 2019

Vertreter der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
Bernd Birkigt
Bürgermeister

Lugau, den 4. Juni 2019

Vertreter der Stadt Lugau
Thomas Weikert
Bürgermeister

ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 40 und 150 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfzeit. Wird zu Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfzeit notwendig, ist dies von der örtlichen Prüferin mit der Stadt Lugau zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten und Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der Stadt Lugau und der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind der Beschluss der Gemeinderäte der Stadt Lugau, der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung
der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. mit der Gemeinde Niederwürschnitz
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung**

Vom 4. Dezember 2019

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. November 2019 (Az. 093.18/19-030.ba-45/43-17 öRP) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Niederwürschnitz durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vom 11. Oktober 2019 wird rechtsaufsichtlich genehmigt unter der Auflage, dass § 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Zweckvereinbarung nicht zur Anwendung kommt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Der Genehmigungsbescheid ist bestandskräftig und wird mit der Zweckvereinbarung gemäß § 27a des Verfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.erzgebirgskreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung nach § 27a des Verfahrensgesetzes) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 4. Dezember 2019

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Zweckvereinbarung

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung

für die Gemeinde Niederwürschnitz

durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.

zwischen der

Stadt Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1, 09376 Oelsnitz/
Erzgeb.

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Birkigt

und der

Gemeinde Niederwürschnitz, Stollberger Str. 2,
09399 Niederwürschnitz
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Matthias Anton

Präambel

Auf Grundlage des § 103 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 71, 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in den jeweils gültigen Fassungen wird folgende Zweckvereinbarung zur Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben der Gemeinde Niederwürschnitz durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. abgeschlossen:

§ 1 Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab schlusses gemäß § 104 SächsGemO die örtliche Prüfung von kommunalen Eigenbetrieben gemäß § 105 SächsGemO.

Sonstige örtliche Prüfungen nach § 106 Abs. 2 SächsGemO können als Sonderprüfungen durch das RPA übernommen werden, wenn die vorhandene Prüfungszeit es zulässt. Die Entscheidung obliegt nach Abstimmung mit dem RPA dem Gemeinderat der zu prüfenden Gemeinde und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

§ 2 Durchführung sowie Rechte und Pflichten der Zweckvereinbarung

(1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Hierzu hat die Gemeinde Niederwürschnitz

- Auskünfte zu erteilen
- Haushaltspläne,
- Jahresabschlüsse,
- Kassenanordnungen,
- Satzungen und Dienstanweisungen,
- sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – vorzulegen,

- die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und
- das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Von der Gemeinde Niederwürschnitz ist:

- die Fertigstellung des Jahresabschlusses rechtzeitig anzuzeigen und
- mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der zeitliche Beginn der Prüfung zu vereinbaren.

Um die in der SächsGemO vorgegebenen Fristen für den Jahresabschluss bzw. Gesamtab schluss einhalten zu können, ist auf eine möglichst frühe Fertigstellung des Jahresabschlusses zu achten.

Kassenprüfungen oder die Prüfung anderer laufender Vorgänge können unabhängig von der Fertigstellung des Jahresabschlusses erfolgen.

Wie die Prüfung vorgenommen wird, ob es sich um eine lückenlose Prüfung oder nur um eine Stichprobenprüfung handelt, liegt im Ermessen der örtlichen Prüfer. Sollte eine besondere Art der Prüfung vom Bürgermeister der Gemeinde Niederwürschnitz gewünscht werden, so ist dies mit der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes im Vorfeld abzusprechen.

Aus der Art und dem Umfang der Prüfungshandlung muss das Bemühen um eine ausreichende Beurteilung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Gemeinde Niederwürschnitz ersichtlich sein und die gesetzlichen Regelungen der SächsKomPrüfVO-Doppik beachtet werden.

(2) Die Gemeinde Niederwürschnitz sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung zu. Sie unterrichtet das RPA Oelsnitz/Erzgeb. über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können.

(3) Die Rechnungsprüfer des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sind hauptamtliche Bedienstete der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. und nach § 103 SächsGemO i. V. m. § 2 Abs. 1 SächsKomPrüfVO-Doppik geeignet. Sie werden im Stellenplan der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. geführt.

(4) Die Gemeinde Niederwürschnitz stellt für den Zeitraum der Prüfung geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Den Prüfern wird, im für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Umfang, Zugang zum IT-Netz und zu den Daten der Gemeinde Niederwürschnitz gewährt.

(5) Das Ergebnis einer jeden vorgenommenen Prüfung wird in einem Prüfbericht niedergelegt und in einem Abschlussgespräch mit dem Bürgermeister ausgewertet. Zum Abschlussgespräch können auch andere Bedienstete der Gemeinde Niederwürschnitz anwesend sein. Auf Wunsch werden die Ergebnisse des Jahresabschlusses auch vor dem Gemeinderat von der Leiterin des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes vorgetragen.

(6) Das RPA Oelsnitz/Erzgeb. legt zur Erfüllung des Auftrages digitale Akten und Papierakten unter Beachtung des sächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3 Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung entstehenden Kosten sind der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zu ersetzen. Die Kosten für die Prüfung setzen sich wie folgt zusammen:

3.1. Personalkosten Leiterin RPA 64,00 €

Bei der Ermittlung der Personalkosten wurden die tatsächlichen Personalkosten, zuzüglich eines 10%-igen Personalgemeinkostenzuschlages und die Kosten der allgemeinen und besonderen Umlage bei Beamten angesetzt. Der Ansatz für die effektive Arbeitsstundenzahl von 1 632/Jahr ergibt sich aus Anlage 2c der VwV Kostenfestlegung von 2013.

Bei Beförderung/Höherstufung oder Besoldungsanpassungen/Tariferhöhungen wird eine Anpassung des Stundensatzes vorgenommen, sobald die Veränderung mindestens 1,00 € beträgt. Dies wird ein Vierteljahr vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

3.2. Nebenkosten pro Prüfung 30,00 € (Pauschalbetrag)

Die Nebenkosten beinhalten insbesondere Aufwendungen für Telefon, Porto, Computer, Büromaterial und sonstige Gerätekosten.

3.3. Reisekosten

Die Reisekosten werden für die gefahrenen km zwischen Arbeitsstelle unserer örtlichen Prüfer und der zu prüfenden Gemeinde berechnet. Arbeitsstelle ist die Stadtverwaltung Oelsnitz/Erzgeb., Rathausplatz 1 in 09376 Oelsnitz/Erzgeb. Die örtlichen Prüfer sind berechtigt ihr Privatfahrzeug für Dienstzwecke zu nutzen. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit im Außendienst, die Abrechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 SächsRKG.

Bei der Ermittlung der Prüfkosten für die einzelnen Prüfungen wird von einer durchschnittlichen Prüfungszeit

Oelsnitz/Erzgeb., den 11. Oktober 2019

Vertreter der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.
Bernd Birkigt
Bürgermeister

Niederwürschnitz, den 4. Juli 2019

Vertreter der Gemeinde Niederwürschnitz
Matthias Anton
Bürgermeister

ausgegangen. Je nach Vorlage der zu prüfenden Unterlagen liegt der Stundenaufwand zwischen 20 und 100 Stunden.

Die Festsetzung der Prüfungskosten erfolgt auf der Basis der tatsächlich benötigten Prüfzeit. Wird zu Erreichung eines ordnungsgemäßen Prüfergebnisses eine Erhöhung der Prüfzeit notwendig, ist dies von der örtlichen Prüferin mit der Gemeinde Niederwürschnitz zu vereinbaren.

Nach erfolgter Prüfungsleistung erfolgt durch die Stadt Oelsnitz/Erzgeb. eine Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung zu überweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten und Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Zweckvereinbarung sowie deren Änderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der Gemeinde Niederwürschnitz und der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung und die Vereinbarung sind im Sächsischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend. Zur Auflösung der Zweckvereinbarung sind der Beschluss der Gemeinderäte der Gemeinde Niederwürschnitz, der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. sowie die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadt Sayda
zur Übertragung von Aufgaben
auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf**

Vom 3. Dezember 2019

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 3. Dezember 2019, Az.: 0.03-11150203-050/7/2019-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadt Sayda zur Übertragung von Aufgaben auf das Rech-

nungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wie folgt entschieden:

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadt Sayda vom 18. Juni 2008/4. Juli 2008 zur Übertragung von Aufgaben (örtliche Rechnungsprüfung) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Freiberg, den 3. Dezember 2019

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Neuhausen
zur Übertragung von Aufgaben
auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf**

Vom 4. Dezember 2019

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 4. Dezember 2019, Az.: 0.03-11150203-050/8/2019-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Neuhausen zur Übertragung von Aufgaben auf

das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wie folgt entschieden:

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Neuhausen vom 27. August 2008/1. September 2008 zur Übertragung von Aufgaben (örtliche Rechnungsprüfung) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Freiberg, den 4. Dezember 2019

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf
und der Gemeinde Weißenborn/Erzgebirge
zur Übertragung von Aufgaben
auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf**

Vom 5. Dezember 2019

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. Dezember 2019, Az.: 0.03-11150203-050/10/2019-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Weißenborn/Erzgebirge zur Übertragung von

Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wie folgt entschieden:

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Weißenborn/Erzgebirge vom 13. Mai 2008/19. Mai 2008 zur Übertragung von Aufgaben (örtliche Rechnungsprüfung) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Freiberg, den 5. Dezember 2019

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Oberschöna
zur Übertragung von Aufgaben
auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf**

Vom 5. Dezember 2019

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. Dezember 2019, Az.: 0.03-11150203-050/9/2019-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Oberschöna zur Übertragung von Aufgaben auf

das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wie folgt entschieden:

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Oberschöna vom 18. Juni 2008/22. August 2008 zur Übertragung von Aufgaben (örtliche Rechnungsprüfung) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Freiberg, den 5. Dezember 2019

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadt Glashütte
zur Übertragung von Aufgaben
auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf**

Vom 6. Dezember 2019

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Schreiben des Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 2019 mit Bescheid vom 6. Dezember 2019, Az.: 0.03-11150203-050/13/2019-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und

der Stadt Glashütte zur Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wie folgt entschieden:

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Stadt Glashütte vom 27. Mai 2008/18. Juni 2008 zur Übertragung von Aufgaben (örtliche Rechnungsprüfung) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Freiberg, den 6. Dezember 2019

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf
und der Gemeinde Lichtenberg/Erzgebirge
zur Übertragung von Aufgaben
auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf**

Vom 6. Dezember 2019

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 6. Dezember 2019, Az.: 0.03-11150203-050/11/2019-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Lichtenberg/Erzgebirge zur Übertragung von

Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wie folgt entschieden:

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Lichtenberg/Erzgebirge vom 13. Mai 2008/14. Mai 2008 zur Übertragung von Aufgaben (örtliche Rechnungsprüfung) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Freiberg, den 6. Dezember 2019

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf
und der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
zur Übertragung von Aufgaben
auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf**

Vom 6. Dezember 2019

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 6. Dezember 2019, Az.: 0.03-11150203-050/12/2019-Hel, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle zur Übertragung von

Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wie folgt entschieden:

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Brand-Erbisdorf und der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle vom 18. Juni 2008/27. Juli 2008 zur Übertragung von Aufgaben (örtliche Rechnungsprüfung) auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brand-Erbisdorf wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.

Freiberg, den 6. Dezember 2019

Landratsamt Mittelsachsen
Matthias Damm
Landrat

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens
der Gemeinde Mockrehna im Rahmen der Aufnahme
in den Standesamtsbezirk Torgau und dessen Finanzierung**

Vom 12. Dezember 2019

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Große Kreisstadt Torgau und die Gemeinde Mockrehna mit Bescheid vom 12. Dezember 2019 (Az.: 110/pu/093.4-045/310/190) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Gemeinde Mockrehna im Rahmen der Aufnahme in den Standesamtsbezirk Torgau und dessen Finanzierung wird genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung selbst im Sächsischen Amtsblatt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Torgau, den 12. Dezember 2019

Landratsamt Nordsachsen
Kai Emanuel
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens der Gemeinde Mockrehna im Rahmen der Aufnahme in den Standesamtsbezirk Torgau und dessen Finanzierung

zwischen der Großen Kreisstadt Torgau
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Romina Barth
und der

Gemeinde Mockrehna
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Klepel

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, unter Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 2 SächsAGPStG folgende Zweckvereinbarung getroffen:

§ 1 Auflösung des Standesamtsbezirkes Mockrehna

Der Gemeinderat der Gemeinde Mockrehna hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 mit Beschluss Nr. 64/11/19 beschlossen, den Standesamtsbezirk Mockrehna mit Ablauf des 31.12.2019 aufzulösen und die Aufgaben des Personenstandswesens der Gemeinde Mockrehna ab dem 01.01.2020 der Großen Kreisstadt Torgau zu übertragen. Damit wird der bisher bestehende Standesamtsbezirk Mockrehna in den Standesamtsbezirk Torgau eingegliedert.

§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben

Die Stadt Torgau nimmt die Aufgaben gem. Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122); in seiner aktuell geltenden Fassung, sowie alle weiteren durch Landesrecht den Standesämtern zur Erfüllung übertragenen Aufgaben (z.B. Kirchenaustritte) für die Gemeinde Mockrehna wahr.

§ 3 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Gemeinde Mockrehna überträgt ab dem 01.01.2020 die ihr gem. § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) übertragenen Aufgaben der Stadt Torgau.

(2) Die Große Kreisstadt Torgau übernimmt ab dem 01.01.2020 die Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Mockrehna gem. § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und weiterer landesrechtlicher Vorschriften.

(3) Die Gemeinde Mockrehna stellt der Großen Kreisstadt Torgau die gesamten im Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten, Testamentskartei, weitere standesamtliche Unterlagen) des Standesamtes zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens zum 01.01.2020 zur Verfügung.

(4) Die zu archivierenden Personenstandsunterlagen (nach Ablauf der Fortführungsfristen gem. § 7 PStG) des Standesamtes Mockrehna werden durch die Gemeinde Mockrehna zum 01.01.2020 an das zuständige öffentliche Archiv übergeben.

§ 4 Eingliederung des Gebietes der Gemeinde Mockrehna in den Standesamtsbezirk Torgau

(1) Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Torgau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2019 mit Beschluss Nr. 59/2019 die Erweiterung des Standesamtsbezirkes Torgau um den Standesamtsbezirk Mockrehna ab dem 01.01.2020 beschlossen.

(2) Mit Wirkung ab dem 01.01.2020 wird der Standesamtsbezirk Torgau geändert, er wird um das Gebiet der Gemeinde Mockrehna erweitert.

(3) Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Torgau.

§ 5 Personal- und Sachausstattung

(1) Die Stadtverwaltung Torgau stellt für die Durchführung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben des Standesamtes das Personal, die Verwaltungseinrichtung, die Technik, erforderliche Sachmittel, zentrale Verwaltungsanteile sowie die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde Mockrehna stellt der Großen Kreisstadt Torgau das Trauzimmer in der Gemeinde Mockrehna für die Durchführung von Eheschließungen kostenlos zur Verfügung.

§ 6 Deckung des Finanzbedarfs und Kostenregelung

(1) Das Standesamt Torgau erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Die Gemeinde Mockrehna übergibt der Großen Kreisstadt Torgau alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Daten und Lizenzen.

(3) Die Kosten für Aufwendungen und Investitionen die im Zuge der Übernahme der Standesamtaufgaben, Einrichtung und Betreibung des gemeinsamen Standesamtes entstehen werden von den am Standesamtsbezirk beteiligten Kommunen per Umlage getragen.

(4) Die Kosten im Zusammenhang mit der räumlichen Zusammenlegung („Umzug“) trägt die Gemeinde Mockrehna selbst.

(5) Die Kosten zur Deckung des Finanzbedarfes zur Führung und Sicherung der Amtstätigkeit des Standesamtes Torgau werden von allen zum Standesamtsbezirk Torgau gehörenden Kommunen getragen. Die Große Kreisstadt Torgau als standesamtsführende Kommune berechnet die um die Verwaltungseinnahmen bereinigten überschließenden Kosten und erhebt jährlich von den beteiligten Gemeinden eine Umlage.

Die Rechnungslegung erfolgt jährlich im Monat September. Die Umlage wird entsprechend den jeweiligen vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (EW) zum 30.06. des Vorjahres berechnet.

Aufwendungen sind beispielsweise:

Miete,
Vergütung der Standesbeamten,
anfallende Reisekostenvergütung und Auslagenersatz,
Kosten für die Aus- und Fortbildung der Standesbeamten,
allgemeine Bürokosten (Papier, Schreibmaterial, Ordner etc.),
Porto,
Telefongebühren,
Kosten Autista und Ortsbuch-online,
sonstige Zweckausgaben – wie Vordrucke,
Buchbinderkosten für Restaurierung von Beständen,
Literatur; Ergänzungslieferungen,
Sammelaktenhefte und Sammelaktenordner,
Stammbücher und Bücher der Lebenspartnerschaften,
Fachzeitschrift „StAZ Das Standesamt“
Fahr- und laufende Kosten für Trauungen,

Die Verwaltungseinnahmen in Form von Gebühren und Auslagen, die das Standesamt Torgau aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (z.B. gem. SächsPStVO vom 7. Januar 2009 [SächsGVBl. S. 3], in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 5. April 2019 [SächsGVBl. S. 245]) zu erheben hat, sind dagegen zu rechnen.

Torgau, den 12. Dezember 2019

Barth
Oberbürgermeisterin

Mockrehna, den 22. November 2019

Klepel
Bürgermeister

(6) Die Kosten des Trauzimmers vor Ort trägt jede Kommune selbst.

§ 7 Geltungsdauer und Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Kündigung der Vereinbarung kann von jeder Gemeinde zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten wahrgenommen werden.

(3) Die Große Kreisstadt Torgau kann diese Vereinbarung kündigen, wenn die weitere Durchführung der Verwaltungsgeschäfte nach § 1 nicht mehr gegeben ist oder durch Gesetze die Vereinbarung außer Kraft gesetzt wird. Die Zustimmung zur Kündigung ist vom Landratsamt als Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten diese Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten.

(2) Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen.

(3) Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt zum 01.01.2020 in Kraft.

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

17. Dezember 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.